

Statuten Highland Games Verband Schweiz



AUS GRÜNDEN DER LESBARKEIT WURDE IM VORLIEGEN DOKUMENT NUR DAS MASKULINUM VERWENDET. ALLE MÄNNLICHEN FORMULIERUNGEN GELTEN SELBSTVERSTÄNDLICH AUCH IN DER WEIBLICHEN FORM.

KAPITEL 1	NAME, SITZ, ZWECK, ANDERE ORGANISATIONEN.....	4
ART. 1	NAME UND SITZ.....	4
ART. 2	ZWECK.....	4
ART. 3	IHGF.....	4
ART. 4	ÜBERGEORDNETE REGELN UND REGLEMENTE.....	4
ART. 5	ZUSAMMENARBEIT.....	4
KAPITEL 2	MITGLIEDSCHAFT UND REGIONALE STRUKTUR.....	4
ART. 6	MITGLIEDER.....	4
ART. 7	BEITRITT.....	5
ART. 8	AUSTRITT.....	5
ART. 9	AUSSCHLUSS.....	5
ART. 10	FINANZIELLES.....	5
ART. 11	EHRENMITGLIEDER.....	6
KAPITEL 3	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
ART. 12	MITGLIEDERBEITRÄGE UND HAFTUNG.....	6
ART. 13	TEILNAMEBERECHTIGUNG AN WETTKÄMPFEN UND VERANSTALTUNGEN DES HGVS.....	6
ART. 14	LIZENZEN UND GEBÜHREN.....	6
ART. 15	HAFTUNGSAUSSCHLUSS.....	6
KAPITEL 4	DURCHFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN.....	7
ART. 16	WETTKAMPFFORDNUNG.....	7
ART. 17	WETTKÄMPFE.....	7
ART. 18	HAFTPFLICHT.....	7
ART. 19	VERGABE VON VERBANDSVERANSTALTUNGEN, ÜBERNAHMEBESTIMMUNGEN, STARTGELDER UND ABGABEN.....	7
KAPITEL 5	ORGANISATION.....	7
ART. 20	ORGANE DES HGVS.....	7
ART. 21	EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG.....	8
ART. 22	VERHANDLUNGSUNTERLAGEN.....	8
ART. 23	ANTRÄGE UND BEWERBUNGEN.....	8
ART. 24	LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG.....	8
ART. 25	PROTOKOLL.....	8
ART. 26	ZUSTÄNDIGKEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG.....	8
ART. 27	AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG.....	8
ART. 28	STIMMBERECHTIGUNG.....	9
ART. 29	WAHLEN.....	9
ART. 30	WAHLEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES.....	9
ART. 31	ZUSTÄNDIGKEIT.....	9
ART. 32	RECHNUNGSREVISOREN.....	9
KAPITEL 6	SANKTIONEN.....	10
ART 33	SANKTIONEN.....	10
KAPITEL 7	AUFLÖSUNG DES HGVS.....	10

ART. 34 AUFLÖSUNG DES HGVS.....	10
KAPITEL 8 SCHLUSSBESTIMMUNG	10
ART. 35 OFFIZIELLE MITTEILUNG.....	10
ART. 36 INKRAFTTRETEN.....	10

Kapitel 1 Name, Sitz, Zweck, andere Organisationen

Art.1 Name und Sitz

Der Highland Games Verband Schweiz (HGVS)

- Highland Games Fédération Suisse
- Highland Games Federazione Svizzera
- Highland Games Federation Swiss

Ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 2 Zweck

Der Highland Games Verband Schweiz ist der Fachverband für Highland Games Sport in der Schweiz. Er fördert und verbreitet den Highland Games Sport und pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb der Schweiz. Im Interesse des Highland Games Sports arbeitet er mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen, welche den Highland Games Sport betreiben.

Der Highland Games Verband Schweiz fördert den Leistungs- und Breitensport inklusive Nachwuchsförderung.

Der Highland Games Verband Schweiz vertritt die Interessen seiner Mitglieder und stellt ihnen Dienstleistungen zur Verfügung.

Art. 3 IHGF

Der Highland Games Verband Schweiz arbeitet mit der International Highland Games Federation (IHGF) zusammen. Der Highland Games Verband Schweiz ist in allen Fragen des Highland Games Sport der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in internationalen Organisationen die Interessen des Schweizer Highland Games Sportes.

Art. 4 Übergeordnete Regeln und Reglemente

Weisungen und Reglemente welche der Highland Games Verband Schweiz in Ergänzung zu den Statuten erlässt, sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Der Highland Games Verband Schweiz kann im Interesse des Highland Games Sport Schweiz mit Dritten Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abschliessen.

Kapitel 2 Mitgliedschaft und regionale Struktur

Art. 6 Mitglieder

Der Highland Games Verband Schweiz kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Vereine
2. Andere juristische Personen und Personengemeinschaften
3. Einzelmitglieder

4. Assoziierte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder des Highland Games Verband Schweiz können (1) Vereine, (2) andere juristische Personen oder Personengemeinschaften, (3) Einzelmitglieder, (4) assoziierte Mitglieder sein, die ihren Sitz in der Schweiz haben und

- Highland Games Sport betreiben
- Highland Games organisieren, aber keine Highland Games betreibenden Mitglieder haben, oder
- als Interessengemeinschaft den Highland Games Sport aktiv fördern.

Mitglieder des Highland Games Verband Schweiz können auch Mitglieder in anderen Verbänden sein.

Der Vorstand des Highland Games Verband Schweiz kann Unterkategorien festlegen (z.B. Aktiv-, Passiv-, Ehren-, Gönner-, Frei-Mitglieder, Supporter, Member)

Art. 7 Beitritt

Vereine, andere juristische Personen oder Personengemeinschaften, die dem Highland Games Verband Schweiz beitreten wollen, unterbereiten dem Vorstand unter Beilage ihrer Statuten oder ähnlicher Dokumente ein schriftliches Aufnahmegesuch.

Gleichzeitig ist die Anzahl der Mitglieder anzugeben. Änderungen der Mitgliederzahl sind dem Verband unverzüglich zu melden.

Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme während dem Jahr. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der jährlichen Generalversammlung.

Einzelmitglieder, die dem Highland Games Verband Schweiz beitreten wollen, unterbreiten dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch.

(Oder über eine Lizenzen Regelung mit entsprechender zeitgerechten Bezahlung)

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Highland Games Verband Schweiz kann mittels schriftlichen Austrittes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende des Jahres erklärt werden.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Highland Games Verband Schweiz entgegenarbeitet, kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Highland Games Verband Schweiz ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, seinen Ausschluss vor die Generalversammlung als oberste Instanz weiter zu ziehen.

Art. 10 Finanzielles

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Highland Games Verband Schweiz erlischt die finanzielle Verpflichtung per Ende des Verbandsjahres. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder des Highlander Verbands Schweiz können Einzelpersonen ernannt werden, welche sich im Verband oder dem Highlander Sport Schweiz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt an Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Kapitel 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden anlässlich der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Sie umfassen eine Lizenzgebühr für Sportler oder Mitglieder.

Die Lizenzgebühren müssen innerhalb der gesetzten Fristen einbezahlt werden. Wird die Lizenzgebühr nicht fristgerecht bezahlt, wird das Mitglied über den Vorsitzenden des angestammten Vereins gemahnt. Im Falle eines freien Mitgliedes erfolgt die Mahnung direkt per Post (Einschreiben) an das Mitglied. Die Gebühren für das Einschreiben (Tarife gemäss Schweizerischer Post) werden dem Mitglied direkt verrechnet.

Werden die Gebühren für die Jahreslizenzen nicht fristgerecht bezahlt, führt dies zum Ausschluss für das Lizenzjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Highland Games Verband Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 13 Teilnameberechtigung an Wettkämpfen und Veranstaltungen des HGVS

Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen mit Ranking und Qualifikation für die Schweizermeisterschaft ist eine Lizenz des HGVS. Die Lizenz muss Anfangs Jahr gelöst werden und erhält mit der Bezahlung der Rechnung ihre Gültigkeit.

Der Vorstand regelt allfällige Ausnahmen.

Art. 14 Lizenzen und Gebühren

Die Lizenz ist jährlich zu erneuern. Der Vorstand kann verschiedene Kategorien bilden. Der zu entrichtende Betrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 15 Haftungsausschluss

Der Highland Games Verband Schweiz haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Kapitel 4 Durchführung von Wettkämpfen

Art. 16 Wettkampfordnung

Die Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen in der Schweiz bildet das vom Vorstand erlassene Reglement.

Einzelne Anpassungen im Reglement müssen durch den Vorstand von der Generalversammlung genehmigt werden.

Anpassung einzelner Artikel des Reglements während des Wettkampfjahres sind nur zulässig, wenn sie der Sicherheit oder sonstigen dringenden Gründen dienen (Materialverschleiss etc.) Diese sind durch die Generalversammlung nachträglich zu genehmigen oder anzupassen.

Art. 17 Wettkämpfe

Wettkämpfe mit Schweizerischem Ranking und Qualifizierung zur Schweizermeisterschaft können grundsätzlich nur durch den HGVS bzw. in Zusammenarbeit mit regionalen Veranstaltern durchgeführt werden.

Art. 18 Haftpflicht

Der Veranstalter, der von HGVS genehmigte Wettkämpfe durchführt, ist verpflichtet die erforderlichen Versicherungen (Haftpflicht etc.) abzuschliessen.

Art. 19 Vergabe von Verbandsveranstaltungen, Übernahmebestimmungen, Startgelder und Abgaben.

Die Vergabe der Schweizermeisterschaft an einen Veranstalter erfolgt durch den Vorstand des HGVS.

Eine Vergabe von Qualifikationswettkämpfen erfolgt durch den Vorstand, insofern der Veranstalter die minimalen Anforderungen gemäss Reglement erfüllt. (Wettkampffläche, Sicherheitsabsperungen, etc.)

Für jede Veranstaltung ist zwischen dem Veranstalter und dem Verband ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. In jedem Fall ist das Reglement des HGVS Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls muss in diesem Vertrag die Finanzierung geregelt werden.

Kapitel 5 Organisation

Art. 20 Organe des HGVS

Die Organe des HGVS sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Highland Games Verband Schweiz. Die ordentliche Generalversammlung findet anfangs Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Ort / Datum und Zeit werden den Mitgliedern schriftlich mindestens 8 Wochen offiziell mitgeteilt.

Art. 22 Verhandlungsunterlagen

Die vollständigen Verhandlungsunterlagen (ausgearbeitete Konzepte, Statutenänderung, Änderungen des Regelwerkes, Traktandenliste, Budget etc.) werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugänglich gemacht.

Art. 23 Anträge und Bewerbungen

Anträge und Bewerbungen sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 24 Leitung und Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

Art. 25 Protokoll

Innert zehn Wochen nach der Generalversammlung wird das Protokoll den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Art. 26 Zuständigkeiten der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung der Lizenzgebühren
- Kenntnisnahme des Budgets
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen inkl. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss aus dem Verband
- Statutenänderungen
- Vergabe der Schweizermeisterschaft
- Auflösung des Verbandes

Art. 27 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von mehreren Mitgliedern verlangt wird, die zusammen mindestens 15 % der Mitglieder vertreten. Die Frist zwischen der Einberufung und der Durchführung der Generalversammlung beträgt mindestens 30 Tage.

Art. 28 Stimmberechtigung

An der Generalversammlung stimmberechtigt ist, wer über eine gültige Mitglieder- oder Sportlerlizenz verfügt.

Art. 29 Wahlen

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 30 Wahlen und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand wird mit einer Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Höchstgrenze für Amtsperioden gibt es nicht. Die Amtsdauer beginnt jeweils am ersten der Generalversammlung folgenden Monats.

Der Vorstand hat mindestens zu bestehen aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Vize Präsidenten
- Dem Kassier

Der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes ist jederzeit möglich, jedoch nach Möglichkeit auf Ende eines Jahres zu richten. Im Falle eines Rücktrittes während dem Jahr, kann der Vorstand selbständig einen Ersatz ad Interim suchen. Der Ersatz ist durch die Generalversammlung nachträglich zu genehmigen und in jedem Fall für das neue Jahr ordnungsgemäss zu wählen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, müssen jedoch an der nächsten ordentlichen Sitzung protokollarisch festgehalten werden.

Art. 31 Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verband, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.

Der Vorstand kann konkrete Ziele und Massnahmen und deren Realisierung ausarbeiten. Der Vorstand ist für die Erledigung der Geschäfte zuständig, welche ihm durch die Generalversammlung aufgetragen wurden. Weiter ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

- Vergabe von nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Anlässen
- Erlass von Regelungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für Wettkämpfe
- Erstinstanzliche Entscheide bei Streitigkeiten und Sanktionen
- Abschluss von Verträgen mit Dritten
- Anträge an die Generalversammlung

Diese Aufzählung ist nicht Abschiessend und kann durch den Vorstand erweitert werden, insofern diese nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen.

Art. 32 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor, antizipiert für zwei Jahre. Eine Wiederwahl eines Rechnungsrevisores ist nach 2 Jahren Pause möglich.

Kapitel 6 Sanktionen

Art 33 Sanktionen

Gegen Mitglieder des HGVS, welche vorsätzlich oder fahrlässig Verbandsvorschriften oder Beschlüsse verletzen oder sich unsportlich verhalten, können durch den Vorstand Sanktionen verhängt werden.

In leichten Fällen:

- Spielsperre

In schweren Fällen:

- Lizenzentzug

Kapitel 7 Auflösung des HGVS

Art. 34 Auflösung des HGVS

Die Auflösung des Highland Games Verband Schweiz kann nur an einer 30 Tage im Voraus, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist an eine nationale, gemeinnützige Institution zu überweisen.

Kapitel 8 Schlussbestimmung

Art. 35 Offizielle Mitteilung

Mitteilungen an die Mitglieder (Reglements Änderungen, Ausschreibungen von Wettkämpfen und Veranstaltungen) erfolgen durch Zirkularschreiben oder durch andere zweckmässige Mittel (Internet, E-Mail, Sozialen Medien). Der Vorstand bestimmt die Wahl der Informationsmittel.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

Aarberg, 21.03.2019

Highland Games Verband Schweiz

Der Präsident

Der Vizepräsident

Verfasser

Primin Zurfluh

Samuel Weibel

Stefan Hirsiger

Version 1.0